

---

Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie)

KSD 20080359

---

## **ANTRAG**

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge wie folgt beschließen:

1. Der Bau- und Grundstücksausschuss möge die beigefügte Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie) beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Richtlinie als Grundlage zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen heranzuziehen.

## **Anlass und Ziel**

Mit dem Beschluss des Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Ludwigshafen am Rhein hat der Stadtrat am 30. Oktober 2006 einen wichtigen Impuls für die Zukunft der Innenstadt gesetzt.

Mit dem Beschluss des Stadtumbaugebietes ist die Voraussetzung für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen und für Fördermaßnahmen geschaffen worden.

Durch die funktional-gestalterische Neuordnung des öffentlichen Raumes – Austausch der alten Kugelleuchten und deren Ersatz durch den Leuchtentyp "Galaxie", neue Innenstadtmöblierung (Bänke, Baumscheiben, Abfallbehälter, Spielpunkte, Vitrinen usw.) – sind bereits deutliche Zeichen gesetzt worden zur gestalterischen Aufwertung der Innenstadt.

Die Sondernutzungen in ihrer Differenziertheit von Größen und Formen der Behältnisse prägen das Stadtbild entscheidend. Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung der Innenstadt ist auch für die Sondernutzungen ein Ordnungsprinzip zu entwickeln. Dies wird mit der Sondernutzungsrichtlinie angestrebt. Mehrere Städte – auch ohne historische Altstadt – arbeiten bereits erfolgreich mit einer Sondernutzungsrichtlinie, z.B. Essen, Kaiserslautern, Köln, Mainz, Bad Kreuznach, Neuwied, Worms, Ingelheim und Speyer.

## **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie ergibt sich aus dem der Richtlinie als Anlage beigefügten Lageplan. Ein Plan im Maßstab 1 : 1000 mit Datum vom 14.08.2008 kann beim Bereich Stadtplanung eingesehen werden.

## **Anwendungsfälle**

Die Richtlinie gilt für alle neu zu genehmigenden Sondernutzungen im räumlichen Geltungsbereich.

Diese Richtlinie ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches die bisherige Richtlinie (Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone). Das „Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone“ ist weiter anzuwenden insoweit sein sachlicher Geltungsbereich von dieser Sondernutzungsrichtlinie nicht erfasst wird.

Für die Prinzregentenstraße gilt das „Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone“ wie bisher.

## **Regelungen**

Die Richtlinie regelt die Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen, Sonderelemente wie Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen, die Präsentation der Waren, Warenautomaten, Bodenbeläge, Überdachungen und Markisen sowie die Gastronomiemöblierung.

Eine umfassende Überwachung kann aus personellen Gründen nicht ständig sichergestellt werden.

## **Beteiligungsverfahren**

Der Bereich Stadtplanung hat in den Jahren 2006 und 2007 einen Städtevergleich zur Thematik „Sondernutzungsrichtlinie“ durchgeführt, der dem „Forum Stadtumbau“ im Sommer 2007 vorgestellt worden ist. Das Forum hat den Vergleich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf einer Sondernutzungsrichtlinie ist am 03.03.2008 dem „Forum Stadtumbau“ und am 29.04.2008 dem „Gesprächskreis Einzelhandel“ vorgestellt worden. Von beiden Gremien ist eine Sondernutzungsrichtlinie befürwortet worden.

Die zunächst verwaltungsintern abgestimmte Richtlinie ist am 01.09.2008 erneut im Forum Stadtumbau behandelt worden und am 05.09.2008 hat ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den Einzelhändlern stattgefunden.

Am 10.09.2008 ist der Ortsbeirat „Südliche Innenstadt“ gehört worden.

## **Anlage :**

- Richtlinie mit Lageplan

## **Richtlinie der Stadt Ludwigshafen am Rhein über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Innenstadt (Sondernutzungsrichtlinie)**

### **1. Aufgaben und Ziele der Richtlinie**

Aufgabe der Richtlinie ist es, die Sondernutzungen des öffentlichen Raumes in der Innenstadt Ludwigshafen zu regeln.

Die Innenstadt Ludwigshafens soll als attraktiver Aufenthaltsort und Einkaufsstandort stabilisiert werden. Sie weist neben innenstadtspezifischen Nutzungen, wie z.B. Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, zentralen privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie Einzelhandelsbetrieben einen hohen Anteil an Wohnnutzung auf. Alle genannten Nutzungen werden durch ein ansprechendes Erscheinungsbild ihrer unmittelbaren Umgebung aufgewertet.

Die Richtlinie soll den genannten Anforderungen an die Innenstadt Rechnung tragen. Durch die Regelungen der Richtlinie soll gewährleistet werden, dass Verkaufsauslagen ansprechend präsentiert werden und Passanten durch die Auslagen nicht behindert werden.

Sondernutzungen im öffentlichen Raum dürfen sich nicht beeinträchtigend auf das Straßen- oder Ortsbild auswirken. Größe und Form der Behältnisse müssen sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen. Insbesondere dürfen die Sondernutzungen durch zu starke Häufung nicht verunstaltend wirken.

### **2. Geltungsbereich**

#### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst den Haupteinkaufsbereich der Innenstadt Ludwigshafens.

Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Richtlinie ist. Ein Plan im Maßstab 1 : 1000 mit Datum vom 14.08.2008 kann beim Bereich Stadtplanung eingesehen

werden.

## 2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze durch gewerbliche, freiberufliche und private Nutzer (Sondernutzung).

Sonderveranstaltungen – wie z.B. Wochenmärkte, Stadtfeste – sind von der Richtlinie nicht berührt.

## 3. Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen,

### **Sonderelemente wie Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen**

3.1 Im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Sondernutzungen nur bis zu einer maximalen Tiefe von 1,0 m von der Gebäudevorderkante der jeweiligen Betriebsstätte zugelassen.

3.2 Die maximale Länge der Aufstellfläche darf die halbe Länge der Ladenfront nicht überschreiten. Zulässig ist jedoch mindestens eine Warenauslage mit einer maximalen Tiefe von 1,0 m und einer maximalen Länge von 2,0 m.

3.3 Werbetafeln, Werbeständer und Werbefahnen

Als Werbetafeln, Werbeständer oder Werbefahnen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klappschilder, Hinweisschilder, Menütafeln etc.) die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Es ist nur eine Werbetafel oder ein Werbeständer pro Betriebsstätte zulässig. Die zulässigen Werbeelemente sind nur innerhalb der unter Nr. 3.1 definierten 1,0 m-Zone vor dem Schaufenster der Betriebsstätte zulässig.

Werbefahnen oder andere Werbeelemente (z.B. Kaltluftdisplays, Luftfiguren, Bogenfahnen etc.) sind nicht zulässig.

3.4 Spielgeräte, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind im Straßenraum nicht zulässig.

### 3.5 Ausnahmen von der Lage und Größe der zugelassenen Flächen

Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Cafés und Gaststätten, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden, können zusätzliche Flächen in den im Plan markierten Bereichen zugelassen werden. Die Länge der Auslagen oder der Gastronomiemöblierung ist hier nicht an die Ladenfrontlänge gebunden. Die freie Gehwegbreite soll 2,5 m nicht unterschreiten (Ausnahmen sind im Plan gesondert gekennzeichnet). Öffentliche Passagen und Durchgänge sind freizuhalten.

## 4. Präsentation der Waren

### 4.1 Warenauslagen

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenstände, Vitrinen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.

4.1.1 Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen, wie z.B. Einkaufswagen, Rollcontainer und Transportpaletten.

4.1.2 Pro Einzelhandelsbetrieb sind höchstens zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen zulässig (z.B. Warentisch und Kleiderstände).

4.1.3 Die Präsentation von Waren direkt am Boden ist nicht zulässig.

## 5. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur als wandhängende Automaten zulässig. Sie dürfen maximal 30 cm in den öffentlichen Raum hineinragen.

## 6. Bodenbeläge

Das Auslegen zusätzlicher Bodenbeläge wie z.B. Teppichboden, Nadelfilz, Kunstrasen o.ä. auf der Sondernutzungsfläche ist nicht gestattet.

## 7. Überdachungen und Markisen

Als Überdachung gelten auf den Straßen und Plätzen aufgestellte mobile Konstruktionen wie z.B. Sonnenschirme oder Sonnensegel, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.

Als Markisen gelten an der Gebäudefassade angebrachte bewegliche Konstruktionen die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.

- 7.1 Pro Betrieb ist nur ein einheitlich gestalteter Markisen- bzw. Überdachungstyp zulässig. Überdachungen sind ausschließlich für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen sowie Cafés und Gaststätten zulässig (vgl. auch Nr. 3.5).
- 7.2 Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind nicht zulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.
- 7.3 Innerhalb der Verkaufsfläche in der 1,0 m Zone vor der Betriebsstätte ist jeweils nur entweder eine Markise oder eine Überdachung zulässig.
- 7.4 Am Gebäude angebrachte Markisen sollen sich harmonisch in die Gesamtgestalt und die Gesamtproportionen der Fassade integrieren.

## **8. Gastronomiemöblierung**

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische etc.).

- 8.1 Pro Gastronomiebetrieb sind alle Möblierungselemente gleichen Typs einheitlich zu gestalten.
- 8.2 Einfriedungen und Begrünungselemente  
Einfriedungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.  
Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel, Pflanztröge etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- 8.3 Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind nicht zulässig.
- 8.4 Einfriedungen aus Pflanzkübeln sind nur ausnahmsweise bei Gastronomiebetrieben, deren Sondernutzungsflächen unmittelbar an eine Fahrbahn angrenzen zulässig, Die Pflanzabstände bzw. Abstände der Pflanzgefäße sind so weit zu wählen, dass die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt (Mindestabstand der Pflanzgefäße zueinander minimal 1,0 m, maximale Länge der Pflanzgefäße maximal 1,0 m). Die Höhe der Einfriedung darf 1,2 m nicht übersteigen.

8.5 Sonstige Begrünungselemente sind nur in lockerer und durchlässiger Aufstellung unmittelbar auf der Sondernutzungsfläche der jeweiligen Betriebsstätte zulässig und, wenn sie den unter Nr. 10 genannten Anforderungen entsprechen.

8.6 Alle Begrünungselemente eines Betriebes müssen einheitlich gestaltet sein.

## **9. Rechtswirksamkeit**

Diese Richtlinie ersetzt innerhalb Ihres Geltungsbereiches die bisherige Richtlinie (Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone)<sup>1</sup> und ist ab dem 01.01.2009 anzuwenden.

## **10. Anforderungen der Baupolizei und der Feuerwehr**

Die baupolizeilichen Anforderungen und die Anforderungen der Feuerwehr müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein.

## **Anlage zu Nr. 2.1: Lageplan**

---

<sup>1</sup> Das „Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone“ ist weiter anzuwenden insoweit sein sachlicher Geltungsbereich von dieser Sondernutzungsrichtlinie nicht erfasst wird.

